

# ALLGEMEINE VEREINBARUNG ZUM FORDERUNGSEIZUG

(Artikel R.124-3 der Zivilprozessordnung zu Vollstreckungsmaßnahmen)

Die AG SAINT LOUIS RECOUVREMENT erhält Vollmacht(Art.1984 bis 2010 des Zivilgesetzbuchs), den Einzug der Forderungen ihrer Kunden zu betreiben, nachdem diese sich mit der Passivität, dem Stillschweigen oder/und der Widersetzlichkeit ihrer Schuldner trotz interner unfruchtbar gebliebener Abmahnungen konfrontiert gesehen haben. Ihr obliegt eine Handlungsschuld, keinesfalls kann sie bei ausbleibenden Ergebnissen haftbar gemacht werden. Sie hat bei der Gesellschaft AXA einen Versicherungsvertrag über einen Betrag von 7 Millionen Euro abgeschlossen, der sie gegen die finanziellen Folgen ihrer Berufspflicht absichert.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wir behalten uns die Möglichkeit vor, eine Sache, mit der wir betraut werden, abzulehnen, ohne dass wir unsere Entscheidung zu rechtfertigen hätten, und eine einmal angestregte Klage bei Zahlung der Rechnung oder der angeforderten Gelder auszusetzen oder zu unterbrechen. Der Forderungseinzug wird ausschließlich uns übertragen. Diese Forderungen müssen sicher, liquide und fällig sein. Unsere Kunden garantieren sowohl für die Existenz, als auch für den Betrag und die Identität und den Sitz des Antragsgegners. Daher verpflichten sie sich, uns jede Beanstandung oder juristische Änderung anzuzeigen, die beim Status Ihres Schuldners eintreten kann. Die sicheren, aber noch nicht fälligen (und/oder liquiden) Forderungen können Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen sein. Falls der Schuldner aus irgendeinem Grund nachweist, dass der geforderte Betrag missbräuchlich oder nicht gerechtfertigt ist, macht sich der Gläubiger haftbar und es kann ihm bei einer auf dieser Grundlage gegen die SAINT LOUIS RECOUVREMENT eingeleiteten Klage der Streit verkündet werden. Die Gläubiger müssen außerdem die aufgewandten Kosten übernehmen und die entsprechenden Honorare bezahlen.

Vor der Übermittlung der Akten bestätigen die Gläubiger, dass sie intern und in verschiedenen Formen Mahnungen an ihre Kunden geschickt haben und sich mit der Widersetzlichkeit letzterer oder ihrer Passivität und ihrem Schweigen konfrontiert sehen, was die Vermutung einer gewissen bösen Absicht von deren Seite nahe legt. Die Gläubiger versagen sich ab der Übermittlung der Akte jede Intervention bei ihren Schuldnern und verpflichten sich, uns jeden Briefwechsel, der ihnen eventuell direkt übermittelt wurde (vom Schuldner oder von seinem Rechtsbeistand), weiterzuleiten. Die Honorare für den Forderungseinzug werden auf jede Teil- oder Vollzahlung erhoben, die an unsere Kunden nach Übermittlung der Akte geleistet wird.

## VERGÜTUNG DER SAINT LOUIS RECOUVREMENT SA

Außer bei den Kunden, die in den Genuss von Sonderbedingungen kommen, werden für die Übermittlung jeder Sache Gebühren für die Erstellung der Akte in Rechnung gestellt und die Honorare für den Forderungseinzug werden auf die Beträge geschuldet, die gütlich oder zwangsweise gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der SAINT LOUIS RECOUVREMENT und ihrem Auftraggeber eingetrieben wurden.

Bei Rücksendung, Rücknahme von Waren oder Annullierung einer Rechnung werden die der SAINT LOUIS RECOUVREMENT SA geschuldeten Honorare auf den Betrag des entsprechenden Guthabens angerechnet.

Für die besonderen Leistungen wird eine Rechnung über die besonderen Kosten und Honorare erstellt, insbesondere für die Besuche zu Hause, das Verfassen von Urkunden, von Schriftsätzen, das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen, die Vertretung vor den Gerichten sowie die Nachbearbeitung der Insolvenzverfahren und die Suche nach verschwundenen Schuldnern. Die Bescheinigungen zur Unmöglichkeit des Einzugs werden pauschal in Rechnung gestellt.

Unsere Kunden können sich jederzeit aus den Einzugsaufträgen entbinden, indem sie die geschuldeten Honorare, die auf den Gesamtbetrag der für den Einzug in Auftrag gegebenen Forderungen geschuldet werden, zahlen, dies gemäß den für den Einzug vereinbarten besonderen Bedingungen und unabhängig davon, ob die Zahlung der Verbindlichkeit erfolgt ist oder nicht.

Wenn sich herausstellt, dass eine Sache irrtümlich übermittelt wurde, schulden die Kunden gleichermaßen weiter die Honorare, wie sie gemäß den vereinbarten besonderen Bedingungen für den Einzug berechnet werden, und dies unabhängig davon, ob schlussendlich die Forderung vor Übermittlung der Akte schon bezahlt wurde oder nicht.

Falls die gütliche Maßnahme nicht zum Ziel führen konnte und mit ausdrücklicher Einwilligung unserer Kunden wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Unseren Kunden werden dann Rechnungen zugeschickt, mit denen die entsprechenden Honorare wie auch die Kosten und Aufwendungen gedeckt werden. Die mit den Nebenverfahren oder Vollstreckungsverfahren verbundenen Kosten und Aufwendungen werden zum Gestehungspreis plus MwSt in Rechnung gestellt.

## RECHTEINTRITT - GEFORDERTE SCHADENSERSATZZAHLUNGEN

Unabhängig von dieser Vollmacht für den Einzug lässt der Gläubiger die SAINT LOUIS RECOUVREMENT in die Rechte und Klagemittel eintreten, die er nach dem Gesetz, den mit dem Schuldner vereinbarten vertraglichen Bestimmungen oder aufgrund dessen Böswilligkeit geltend machen könnte, um die Schadensersatzzahlungen zu erwirken, die die Schäden aller Art, welche aufgrund der Außenstände entstanden sind, ganz oder um Teil gutmachen sollen. Der so erfolgte Rechteintritt ist ein Grundelement der Vergütung von SAINT LOUIS RECOUVREMENT und hat direkten Einfluss auf das Preisangebot, das in dieser allgemeinen Vereinbarung zum Forderungseinzug gemacht wird. Was dies betrifft, autorisiert der Gläubiger die SAINT LOUIS RECOUVREMENT, vom Schuldner außer den Verzugszinsen und den gesetzlichen Nebenkosten auch alle Entschädigungen oder Schadensersatzzahlungen einzufordern, die nach dem Gesetz, den vertraglichen Bestimmungen oder aufgrund der Böswilligkeit des Schuldners fällig werden. Der Betrag dieser von der SAINT LOUIS RECOUVREMENT geforderten Entschädigungsleistungen entspricht mindestens 100 € brutto oder 15 % netto der beauftragten Hauptforderung. Wenn der Auftraggeber allerdings der Auffassung sein sollte, dass er abgesehen von den Kosten für den Forderungseinzug einen Schaden erlitten hat, dessen Betrag höher oder niedriger ist als der durch den auftragsgegenständlichen Außenstand, verpflichtet er sich, die SAINT LOUIS RECOUVREMENT ausdrücklich darüber zu informieren, damit diese seine Entschädigungsforderung auf ihre Einzugsklage abstimmt.

## RÜCKZAHLUNG DER VON DER SAINT LOUIS RECOUVREMENT SA EINGEZOGENEN BETRÄGE

Die Zahlungen erfolgen über uns. Jede Zahlung (selbst eine Teilzahlung), die an die Kunden erfolgt, muss uns innerhalb von 3 Tagen angezeigt werden und wird in einer entsprechenden Honorarnote in Rechnung gestellt. Die SAINT LOUIS RECOUVREMENT informiert ihre Kunden über ihre Internetseite [www.saint-louis-recouvrement.com](http://www.saint-louis-recouvrement.com), auf die der Gläubiger mittels einer privaten Kennung Zugang hat, über jede Zahlung und sei es nur eine Teilzahlung. Die Vorschläge der Schuldner, wonach sie ihren Verpflichtungen mit anderen Mitteln als der sofortigen Zahlung der geforderten Summe nachkommen möchten, werden nicht Gegenstand einer systematischen Information seitens der SAINT LOUIS RECOUVREMENT.

Wir nehmen die Weiterleitung der eingenommenen Beträge innerhalb von 30 Tagen vor, wobei auf der Rechnung die MwSt zum einschlägigen Satz auf den Betrag unserer Honorare ausgewiesen wird. Die Rechnungen werden unter Aufrechnung zwischen der von der SAINT LOUIS RECOUVREMENT mit den vom Kunden aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge erstellt.

Unsere Rechnungen sind bar zu begleichen. Bei Nichtzahlung zum festgelegten Zahlungstermin werden auf die geschuldeten Beträge gemäß der Strafklausel 20 % Zinsen zum Satz von 15 % aufgeschlagen. Außerdem und gemäß Artikel L.441-6 des Handelsgesetzbuchs wird eine Pauschalentschädigung von 40 € pro Rechnung für die Kosten des Forderungseinzugs geschuldet.

Die SAINT LOUIS RECOUVREMENT SA behält sich die Möglichkeit vor, die Unterlagen zu den Vorgängen, die seit mehr als 3 Jahren abgeschlossen sind, zu vernichten.

## INTERNATIONALER FORDERUNGSEINZUG

Die Kosten für die Erstellung der Akte auf internationaler Ebene werden je nach dem Ort des Wohnsitzes des Schuldners in Rechnung gestellt. Die Honorare für den Forderungseinzug entsprechen dem einschlägigen Tarif im betreffenden Land, plus 10 % auf die eingenommenen Beträge für unsere Intervention. Bei Fehlschlägen des Einzugs werden nur die eventuellen Honorare und tatsächliche Kosten unseres Korrespondenzanwalts im Ausland in Rechnung gestellt.

Jede Übermittlung einer Sache führt dazu, dass der Kunde die vorstehend ausgeführten Bedingungen akzeptiert, wobei präzisiert wird, dass diese Bedingungen sowohl für die Mandate zum Forderungseinzugs gelten, die schon vorher mit der SAINT LOUIS RECOUVREMENT abgeschlossen wurden, als auch für die, die eventuell später noch abgeschlossen werden.

**Das Handelsgericht von Versailles ist allein zuständig, ungeachtet jeder anders lautenden Klausel, selbst wenn es mehrere Antragsgegner oder Streitverkündung gibt.**

Erstellt in Am

(*Vermerk "Bon pour mandat et subrogation" („Vollmacht und Rechteintritt akzeptiert“), Geschäftsstempel und befugte Unterschriften).*